www.small-foot.ch

**Kinderbetreuung**

**liegt uns am Herzen**

# Allgemeine Bestimmungen zum Betreuungsvertrag (ABV)

## 1. Anwendbares Recht

Neben den Allgemeinen Bestimmungen zum Betreuungsvertrag/Krippenvertrag, sind die Regelungen des schweizerischen Obligationenrechts auf den vorliegenden Vertrag anwendbar.

## 2. Vertragsparteien

Als Parteien des Vertrags gelten

1. small Foot AG, CH-6003 Luzern (nachfolgend Krippe genannt) und
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

## 3. Vertragsabschluss

3.1 Vertrag

Der Betreuungsvertrag sowie die vorliegenden ABV werden von den Erziehungsberechtigen unterzeichnet und im Original an die Krippe retourniert. Die Dokumente sind von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, sofern das Sorgerecht beiden zusteht. Nach Gegenzeichnung der Krippe erhalten die Erziehungsberechtigten eine elektronische Kopie. Das Original bleibt bei der Krippe. Der Vertrag gilt nur unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 der ABV als definitiv zu Stande gekommen.

3.2 Widerruf

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag schriftlich mit eingeschriebenem Brief annullieren. Kündigung des Betreuungsvertrages weniger als 3 Monate vor dem vereinbarten Vertragsbeginn schulden sie der Krippe eine Bearbeitungsgebühr von insgesamt CHF 350.00 pro Kind.

3.3 Einmalige Einschreibegebühr

Eine einmalige Einschreibegebühr von CHF 80.00 pro Kind wird in jedem Fall verrechnet. Diese wird im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rechnung fällig.

## 4. Hauptpflichten der Vertragsparteien

4.1 Krippe

Die Krippe verpflichtet sich, das ihr anvertraute Kind persönlich und pädagogisch nach bestem Wissen und Können zu betreuen. Sie hält sich dabei an die aktuellen methodischen und erzieherischen Erkenntnisse, die sie in ihrem pädagogischen Leitbild und Betreuungskonzept formuliert.

4.2 Erziehungsberechtigte/r

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskosten gemäss aktueller Tarifliste sowie allfällige Zusatzdienstleistungen zu bezahlen. Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften beide solidarisch. Adressänderungen oder sonstige für die Krippe wichtige Veränderungen und Informationen sind von den Erziehungsberechtigten umgehend der Krippe zu melden.

## 5. Betreuungskosten

Die Preise für die Betreuung sind der aktuellen Tarifliste zu entnehmen

**Unterschrift (beide):**

**small Foot AG**
**Die Kinderkrippe:**

Standort Beckenried
Schulweg 20
CH-6375 Beckenried

**Kontakt**
**Standort Beckenried**

Telefon: +41 41 320 00 50
beckenried@small-foot.ch
www.small-foot.ch

**small Foot AG**
**Kontakt Verwaltung:**

Seidenhofstrasse 14
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 210 21 20

Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

Spontane zusätzliche Einheiten bzw. Betreuungsmodule sind vollumfänglich gemäss den Tarifen auf der aktuellen Tarifliste zu bezahlen bzw. wird eine regulär vereinbarte Teiltagesbetreuung nicht angerechnet.

Auf zusätzliche Einheiten (Zusatztage, Zusatzmodule) werden keine Vergünstigungen durch Partnerschaften und Geschwisterrabatt gewährt. Grundsätzlich sind Rabatte bzw. Vergünstigungen nicht kumulierbar.

**Die Monatspauschale ergibt sich aus den Betreuungskosten x (multipliziert mit) Faktor 4.25.**

## 6. Gutscheine, Rabatte und sonstige Vergünstigungen (Ermässigungen)

Preisanpassungen werden vorbehalten und werden jeweils mindestens drei Monate vor deren Gültigkeit den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der Tarifwechsel von «unter 18 Monate» auf «über 18 Monate» wird im System automatisch vorgenommen und die Rechnung dementsprechend angepasst. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtete die Zahlung dementsprechend vorzunehmen bzw. LSV entsprechend anzupassen.

small Foot AG bestimmt eigenständig und ausschliesslich über die Gewährung eines Rabattes bzw. einer Ermässigung, insbesondere mit Gutscheinen und/oder Partnerrabatten belegt.

Sofern ein Gutschein anerkennt wird, so ist dieser auf den Netto- Elternbetrag anzuwenden (absolut und relativ). Grundsätzliche Voraussetzung bei der Beantragung eines Rabattes bzw. einer Ermässigung ist, dass die Erziehungsberechtigten small Foot AG von entsprechenden Datenschutzbestimmungen entbinden und sämtliche sonstige Ermässigungen wie Subventionen, Betreuungsgutscheine etc. offenlegen oder offenlegen lassen.

Es sind keine Barauszahlungen möglich. small Foot AG behält sich vor, Gutscheine für ungültig zu erklären. Gutscheine können jederzeit unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist gekündigt werden.

## 7. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungskosten werden mittels Monatspauschale in Rechnung gestellt. Die Betreuungskosten bzw. die Monatspauschale sind monatlich im Voraus spätestens am 25. des Vormonates fällig und zu bezahlen (z.B. sind die Kosten für den Monat April am 25. März fällig und zu bezahlen). Bei Krankheit, Unfall und Ferien sowie anderen Abwesenheiten sind die Kosten trotzdem geschuldet und werden verrechnet. Zusätze bzw. Zusatzbetreuungen neben den Monatspauschalen werden zusätzlich verrechnet.

## 8. Zahlungsverzug

8.1 Mahnungen und Zahlungsverzug
Die Betreuungskosten sind gemäss Ziffer 7 hiervor auch ohne Mahnung am 25. des Vormonats fällig. Die Krippe behält sich vor, offene Forderungen zu mahnen. Eine 1. Mahnung hat eine Mahngebühr im Sinne einer Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 zur Folge. Eine 2. Mahnung hat eine Mahngebühr im Sinne einer Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 zur Folge. Die Mahngebühr wird mit entsprechender Mahnung zur Zahlung fällig.

8.2 Folgen bei Zahlungsverzug
Der Verzug tritt mit der Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es dazu eine Mahnung bedarf. Weiter behält sich die Krippe das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen über das Verzugsdatum hinaus, den Vertrag per sofort und fristlos aufzulösen. Das Recht auf die Rückzahlung der Kaution entfällt im Zahlungsverzug sofort und in jedem Fall. Die Kaution wird auf allfällige Ausstände angerechnet und nur ein allfälliger Restbetrag wird erstattet.

## 9. Kaution

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet eine einmalige Kaution in der Höhe von CHF 300.00 pro Kind auf ein von der Krippe zu bezeichnendes Konto, zu hinterlegen. Die Kaution ist per Eintrittsdatum fällig. Sie wird nicht verzinst. Diese Kaution wird nach

**Unterschrift (beide):**

dem Austritt den Erziehungsberechtigten zurückvergütet, sofern Betreuungskosten, allfällige Zusatzdienstleistungen, Mahngebühren etc. vollständig bezahlt sind. Die Krippe ist berechtigt, die Kaution zur Verrechnung offener Forderungen gegenüber den Erziehungsberechtigten anzurechnen bzw. in diesem Umfang einzubehalten. Die Erziehungsberechtigen sind nicht berechtigt, die Kaution zu verrechnen.

## 10. Aufnahmebedingung

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab vollendetem 3. Lebensmonat, bis Kindergarteneintritt die mindestens zwei Halbtage oder einen Ganztag pro Woche anwesend sind. Ausnahmen sind mit der Krippe abzusprechen und von der Krippenleitung bzw. der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Die garantierte flexible Betreuung ist nach entsprechender Voranmeldung bzw. Weisung der Trägerschaft und/oder KiTa-Leitung vor anzumelden. Der garantierte KiTa-Platz gilt ausschliesslich unter Berücksichtigung der behördlichen Maximalauslastung.

## 11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Krippe sind die folgenden:
**Montag bis Freitag durchgehend von 06.30 bis 18.30 Uhr / samstags individuell nach Standort (nicht verbindlich)**

## 12. Bring- und Holzeiten der Kinder

| | | |
|---|---|---|
| Bringzeiten: | Vormittags | 06.30 Uhr – 09.00 Uhr |
| | HTNMME | 11.00 Uhr – 11.30 Uhr |
| | HTNM | 13.00 Uhr – 14.00 Uhr |
| Abholzeiten: | HTVM | 11.00 Uhr – 11.30 Uhr |
| | HTVMME | 13.00 Uhr – 14.00 Uhr |
| | Abends | 16.30 Uhr – 18.25 Uhr |

Für das Bringen und Holen der Kinder ist von den Erziehungsberechtigten jeweils genügend Zeit einzurechnen. Sollte das Kind von einer dem Leiterteam unbekannten Person abgeholt werden, ist dies dem Krippenteam zwingend persönlich und vorgängig mitzuteilen (auf Wunsch des Personals mit entsprechender schriftlicher Vollmacht und/oder mit Personalausweis).

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit Verspätung abholen, hat die Krippe das Recht, eine Umtriebs-Gebühr von CHF 40.00 pro angebrochenen 10 Minuten Verspätung in Rechnung zu stellen. Die Krippe wird um 18.30 Uhr geschlossen, die Kinder sind somit bis 18.25 Uhr abzuholen.

## 13. Betriebsferien

Die Krippe bleibt während Weihnachten bis Neujahr geschlossen (ohne Reduktion der Betreuungskosten bzw. ohne Kompensationstage).

## 14. Feiertage

An von Kantonen und Gemeinden allgemein anerkannten Feiertagen bleibt die Krippe geschlossen (ohne Reduktion der Betreuungskosten bzw. ohne Kompensationstage gemäss ABV). Es bleibt allein der Krippe bzw. der Trägerschaft und Geschäftsleitung vorbehalten, die Feiertage zu definieren. Alle Feiertage sind jeweils im Voraus auf der Website sowie in der Kinderkrippe publiziert bzw. veröffentlicht.

**Unterschrift (beide):**

## 15. Haftung

15.1 Haftung der Erziehungsberechtigten
Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften sie für sämtliche Forderungen solidarisch. Sie haften auch solidarisch für Forderungen der Krippe gegenüber ihrem Kind.

Neben der allgemeinen Haftung trifft die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise ihr Kind eine solidarische Schadenersatzpflicht.

15.2 Haftung der Krippe
Die Krippe haftet für rechtswidrige Handlungen bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes und mittleres Verschulden bleibt ausgeschlossen. Jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird die Infrastruktur und Gerätschaft (In- und Ausserhaus) bestmöglich gewartet und unterhalten. Es wird jegliche Haftung abgelehnt, was Unfälle an Gerätschaften und Infrastrukturen von Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betrifft – weshalb die ganze Haftung dafür den Erziehungsberechtigten übertragen wird.

15.3 Betreuung durch Lernende
Es liegt in der Verantwortung der KiTa- Leitung und/oder der Trägerschaft, Lernenden im 3. Lehrjahr die Kompetenz zu übertragen, dass sie mit Kindern im Krippenumfeld entsprechende Aktivitäten selbständig bzw. allein durchführen dürfen. Ausgebildetes Fachpersonal ist in jedem Fall vor Ort. PraktikantInnen und Lernenden wird die Kompetenz übertragen, den Bring- und Holservice von / zum Kindergarten / der Schule oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Hort) selbständig durchzuführen.

Lernenden im 3. Lehrjahr und der verkürzten Ausbildung können je nach Vorgabe der Behörden die Kompetenzen von ausgebildetem Personal in Begleitung von ausgebildetem Fachpersonal übertragen werden.

## 16. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten haben für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen bzw. abzuschliessen und benötigen eine Privathaftpflichtversicherung. Die Krippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für Diebstahl, verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Krippe keinerlei Haftung.

## 17. Verrechnungs- Retentions- und Substitutionsrecht

Der Krippe steht an allen Gegenständen, Rechten und Guthaben der Erziehungsberechtigten und deren Kind, die sich in den Händen der Krippe befinden, ein umfassendes Retentions- und Verwertungsrecht sowie das Recht auf Verrechnung für sämtliche Forderungen der Krippe zu.

Die Krippe ist generell berechtigt, zur Vertragserfüllung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

## 18. Krankheit / Unfall / andere Abwesenheiten

Bei Krankheit oder Unfall sowie allen anderen Abwesenheiten des Kindes ist die Tagespauschale bzw. Monatspauschale trotzdem geschuldet und ist zu bezahlen. Insbesondere gilt dies auch für Situationen einer national oder regional ausgerufenen Epidemie / Pandemie oder ähnlichen Sachverhalten, in der die öffentliche Hand verbindliche Empfehlungen oder Weisungen ausspricht, die die Betreuung des Kindes einschränkt oder verunmöglicht.

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber ab 38.0 Grad Celsius dürfen die Kinder nicht in die Krippe gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Ist ein Kind zur Einnahme von Medikamenten verpflichtet, so müssen die Betreuerinnen informiert werden. Die benötigten Präparate werden von zuhause mitgebracht und sind der Krippe abzugeben. Insbesondere ist die Krippe angemessen über die Verabreichung bzw.

**Unterschrift (beide):**

Einnahme mündlich und schriftlich zu instruieren. Es werden in der Krippe keine Medikamente verabreicht, um Fieber zu senken oder Symptome einer ansteckenden Krankheit zu behandeln. Sollte ein Kind verunfallen oder im Krankheitsnotfall, ist die Krippenleitung berechtigt, den für die Krippe zuständigen Arzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Eltern werden umgehend verständigt und informiert.

## 19. Beendigung des Vertrages

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag schriftlich mit eingeschriebenem Brief kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist für ganze, sowie für anteilsmässige Betreuungstage, Temporärtage etc., beträgt in jedem Fall drei Monate auf das Ende eines Monats (erfolgt beispielsweise eine ordentliche Kündigung am 12. Juli, so wird diese per 31. Oktober wirksam).

Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag auf einen früheren Termin kündigen bzw. das Kind vor dem Endtermin gemäss ordentlicher Kündigung aus der Krippe nehmen, bleiben sie zur Zahlung bis zum ordentlichen Endtermin des Betreuungsvertrages verpflichtet.

Die Krippe behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung unzumutbar ist. Als wichtige Gründe gelten insbesondere untragbare, schwere und grobe Verstösse des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegen gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften, gegen die Gesundheit anderer Kinder, BetreuerInnen oder anderen Personen sowie Treu und Glauben.

## 20. Datenschutz

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unserer Website www.small-foot.ch publiziert.

Datenschutz ist uns wichtig und wir tun unser Möglichstes, die Daten ausreichend zu schützen. Der Kunde wurde vor Vertragsschluss detailliert über den Inhalt der Datenschutzerklärung aufgeklärt und auf die Konsequenzen der Einwilligung hingewiesen. Mit Vertragsschluss gibt der Kunde seine Einwilligung für die Bearbeitung der Daten gemäss der Datenschutzerklärung der Krippe.

## 21. Vertragsmangel

Ist dieser Vertrag in einzelnen Punkten ungültig oder nichtig, bleibt der Rest des Vertrages ohne diesen mangelhaften Teil verbindlich. Anstelle der ungültigen oder nichtigen Regelung gilt als Ersatz dieser Bestimmung eine zulässige, wirtschaftlich bzw. rechtlich möglichst nahekommende Regelung.

## 22. Auskunftsrecht und Auskunftsanspruch

Sofern die Erziehungsberechtigten vom Gemeinwesen, dem Arbeitgeber und/oder einer anderen Institution Anspruch auf Beiträge erhalten, ist die Krippe hiermit berechtigt diesen Institutionen Auskünfte, Informationen und Belege über die Betreuungssituation bekanntzugeben und herauszugeben, unabhängig davon, ob diese Beiträge direkt oder indirekt ausgerichtet werden. Ausserdem berechtigen die Erziehungsberechtigten die Krippe in solchen Fällen vom Gemeinwesen, dem Arbeitgeber und/oder einer anderen Institution Informationen bezüglich Bestand und Höhe von solchen Beitragsberechtigungen einzuholen bzw. die Erziehungsberechtigten entbinden diese Institutionen hiermit von Ihrer allfälligen Schweigepflicht der Krippe gegenüber.

## 23. Gerichtsstand

Für alle Differenzen, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, wird Luzern als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies zulässig ist. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

**Unterschrift (beide):**

Die Krippe hat indessen auch das Recht, die Erziehungsberechtigen beim zuständigen Gericht ihres jeweiligen Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## 24. Partnerschaften und Kooperationen

Sofern die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit hätten, von mehreren privatwirtschaftlichen Partnerschafts- bzw. Kooperationsvergünstigung zu profitieren, müssen sie sich für eine Vergünstigung entscheiden. Vergünstigungen sind nicht kumulierbar und entfallen per sofort, sobald eine Partnerschaft bzw. Kooperation beendet wird.

## 25. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterzeichnung, dass sämtliche von ihnen gemachten Angaben und Daten aus dem Betreuungsvertrag sowie sonstigen Formularen von der Krippe der Wahrheit entsprechen. Die Anmeldung ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben, sofern das Sorgerecht beiden zusteht. Entsprechende Änderungen der Daten sind der Krippe umgehend zu melden. Falsche oder unterlassene Angaben berechtigen die Krippe zur sofortigen Vertragsauflösung unter Anwendung der ABV. Zudem kann die Krippe für falsche Angaben oder daraus resultierenden Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Ort und Datum:_____

Unterschrift:

_____

small Foot AG

Ort und Datum:_____

Unterschrift:

_____

Erziehungsberechtigte (beide)

***V2024-12-13/ In Kraft ab 1. Januar 2025***